



Zerstört die „Patientenverfügung“ den Hospizgedanken?

Wenn wir diese Frage Herrn Klaus Dörner vorlegen, wird er diese wohl nach wie vor bejahen.

„In zwei Richtungen wäre die Verfügung schädlich: Einmal in Richtung auf mich, weil ich diese natürliche Ungewissheit meiner letzten Lebenszeit im Sterben nicht durch irgendwelche abstrakten rationalen Überlegungen beeinflussen will. Ich will sie durchleben und von mir aus auch so durchleiden, wie es eben kommt. Und wenn ich für mich so eine Verfügung formuliere, dann wirkt sie sich zum anderen auch in Richtung auf die Begleiter – egal ob auf einer Intensivstation oder im Hospiz – so aus, dass sie nur noch damit beschäftigt sind, sich gegenüber vermuteten Wünschen und Forderungen von Betroffenen abzusichern, so dass es zu einer eigenen spontanen Handlungsweise, die man braucht, um eine vertrauensvolle Sterbebegleitung zu finden, überhaupt nicht mehr kommt.

Das heißt: Die Patientenverfügung zerstört den Hospizgedanken! Deswegen würden Hospizler ihre eigene Idee verraten und verunmöglichen, wenn sie sich für Verfügungen einsetzen würden. Das mag gut gemeint sein, sie zerstören aber das, was sie eigentlich wollen. Ich glaube, dass dieses Mittel der Verfügungen das falsche Mittel ist. Es geht so nicht. Nicht nur Ärzte, sondern auch die im Hospizteam Tätigen sind eher zu ermutigen, diese schwierige Grauzone nicht unter der Angst der Absicherung zu entwürdigen. Man kann sie nur ermutigen, sich immer wieder klar zu machen, dass die juristische Ebene nicht zu verwechseln ist mit der Ebene des gelebten Lebens. Juristische Regeln erfassen eine Gesamtmenge von Problemen und betreffen nie den Einzelfall. Und Menschen im Hospiz haben es grundsätzlich immer nur – und zwar existentiell – mit einzigartigen Einzelfällen zu tun. Eben dies spüren offenkundig die meisten Menschen, weshalb es tröstlich ist, dass – trotz aller augenblicklich aufgeregt-modischen Werbung – stets nur eine kleine Minderheit auf den Sicherheitswunderglauben einer Verfügung setzt. Für die Praxis wird das nie eine große Bedeutung haben.“

Quelle: Sich fügen oder verfügen? Interview mit Prof. Dr. Dr. [Klaus Dörner](http://www.pkgodzik.de/Auszug%20Doerner.htm) über Patientenverfügungen, in: Die Hospiz-Zeitschrift 2 (2000) Ausgabe 3, zit. nach <http://www.pkgodzik.de/Auszug%20Doerner.htm>

Was mag einen durchaus renommierten Arzt veranlassen, eine derartige Wertung über den Zweck von Patientenverfügungen aus der Sicht eines autonomen Patienten vorzunehmen? Ist es die bereits vor mehr als 50 Jahren vom BGH mehr oder minder direkt gerügte verklärte Selbstherrlichkeit der Ärzteschaft oder schlichte Unkenntnis über den Wert des Verfassungsrechts im Allgemeinen und der Grundrechte im Besonderen? Unübersehbar unterliegt Dörner einem erheblichen Irrtum, der aus verfassungsrechtlicher Perspektive geradezu „unverzeihlich“ ist: „Juristische Regeln erfassen eine Gesamtmenge von Problemen und betreffen nie den Einzelfall“, so Dörner und hier darf denn auch die Botschaft als eine trügerische entlarvt werden. Nehmen wir die Debatte ernst, kommen wir nicht umhin, uns auch aus der Perspektive eines Arztes in die scheinbaren Niederungen des Verfassungsrechts zu begeben und zumindest in Erinnerung rufen, dass Grundrechte zuvörderst höchst subjektive Rechte sind, die als Abwehrrechte in der Tat dazu geeignet erscheinen, einen Einzelfall zu lösen! Das Selbstbestimmungsrecht – das höchste Gut neben der „Würde“ in unserer Verfassung – ist geradezu existentiell und betrifft in der vorliegenden Debatte einen „einzigartigen Einzelfall“, nämlich die Festlegungen für unseren Abschied aus dem Leben, ohne dass dieses Selbstbestimmungsrecht zur Fremdbestimmung dienstbar gemacht wird. Patientenverfügungen

gen „zerstören nicht den Hospizgedanken“, mal ganz davon abgesehen, dass der autonome Wille des Patienten selbstverständlich auch für die Mitarbeiter in den Hospizeinrichtungen oberstes Gebot ist und diese nicht dem Versuch erliegen sollten, den „Sterbewillen“ in einen „Lebenswillen“ umzuändern und damit unversehens den einzigartigen Willen des Sterbenden für ihren hospizlichen Gedanken „beugen“, wenn dieser „Gedanke“ denn tatsächlich dem von Dörner inkriminierten Zweck entsprechen sollte.

Hospizler „verraten nicht ihre eigene Ideen“ und noch weniger „verunmöglichen“ sie diese, wie sich Dörner auszudrücken pflegt, sondern sie akzeptieren schlicht und manchmal auch ergreifend das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, dass sich auch über den grammatischen und verbindlichen Wortlaut seiner (!) autonomen Verfügung artikuliert.

Ungeachtet der Entstehungsgeschichte des Hospizgedankens sind es gerade solche Botschaften, die zu nachhaltigen Irritationen in der Sterbehilfe-Debatte und wohlverstandener palliativmedizinischer Betreuung führen (müssen), da sich in ihnen weniger eine rationale Betrachtungsweise als vielmehr eine philosophische Grundhaltung widerspiegelt, die nach den Worten Dörners wohl auch keinen Widerspruch duldet.

Ist es da vermessen und despektierlich, zu behaupten, dass es gerade das „Sendungsbewusstsein“ mancher Ethiker ist, dass uns über eine neopaternalistische Ethik nachdenken lässt, die schleichend aber stetig den „alten“ medizinischen Paternalismus abzulösen in der Lage ist und dies scheinbar im Interesse eben dieser Sendboten liegt?

Eigenmächtigkeit und Selbstherrlichkeit – auch in der Verklärung des hospizlichen Gedankens – sind keine tugendhaften Eigenschaften, die bei der hospizlichen und palliativmedizinischen Begleitung und Betreuung Sterbenskranker die eigentlichen Probleme lösen können: der Wille des Patienten, mag er auch mit unseren Wertvorstellungen nicht kongruent sein, gilt es zu respektieren. Das „Sterben“ ist keine „Kollektivveranstaltung“ – auch nicht eine solche eines Ethikkomitees - und wir alle dürften gut beraten sein, nicht vor Patientenverfügungen zu warnen, sondern diese als dass hinzunehmen, was sie sind: letztwillige Erklärungen eines auch im Sterben mündigen Patienten. Keiner wird etwas dagegen haben, wenn und soweit auch ein Herr Dörner (und freilich andere) uns an seinen (ihren) Empfindungen und seiner (ihrer) Wertekultur teilhaben lassen möchte(n) – indes wird es aber in einem zunehmenden Maße unerträglich, wenn in der Öffentlichkeit sich namhafte Persönlichkeiten als „Götterboten“ einer „gerechten und guten Sterbekultur“ präsentieren, die offensichtlich durch ihre Botschaften ihre eigenes, als kognitiv dissonant empfundenen psychische Erleben beim Hinterfragen über den Sinn des Todes und ggf. der damit verbundenen Leiderfahrung zulasten eines anderen autonomen Willens ins Gleichgewicht bringen wollen, in dem dieser beharrlich geleugnet wird, dergestalt, in dem dieser autonome Wille mit einem vermeintlichen „Lebenswillen“ und einer häufig gepriesenen „Lebensqualität“ auch im Sterben gleichgesetzt und konfrontiert wird.

Dörner selbst bleibt es freilich unbenommen, aus seiner höchst subjektiven Einschätzung heraus seine letzte Lebenszeit so zu *durchleben und letztlich auch zu durchleiden, wie es eben kommt*.

Aber mit Verlaub – dies kann, darf und ist nicht der Maßstab für oder gegen eine Patientenverfügung im Allgemeinen, sondern lediglich nur die individuelle Entscheidung eines Herrn Dörner, der nun wahrlich nicht dazu berufen ist, seine offensichtlich vorhandene Bereitschaft zum „Durchleiden“ seiner letzten Lebensphase zur magna charta eines guten, ethisch und moralisch vertretbaren Sterbens zu erheben. Ein derartiger Anspruch ist nicht nur vermessen, sondern lässt auf ein gespaltenes Verhältnis insbesondere über die Funktion von Grundrechten in unserem säkularen Verfassungsstaat schließen, dass so nicht hinnehmbar ist und im Übrigen nicht dem Bild eines „guten Arztes“ entsprechen dürfte.

Nicht einer „Cave Patientenverfügung“ ist das Wort zu reden, sondern vielmehr dürfte ein besonderer Argwohn anbefohlen sein, wenn in Gestalt der „Ethiker“ eben die Ethik schweigt und diese letztlich sich als „Moralphilosophen“ präsentieren, um den Vorgang des „Sterbens“ für ihre Zwecke instrumentalisieren zu wollen. Und weil ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die „Moral“ der Herrschenden nicht immer den Bürgern und Bürgerinnen zum Vorteil gereichte, muss das „Recht“ – zumal in Gestalt der Grundrechte – sich stets einer seiner grundlegenden Funktionen bewusst bleiben: die Lösung eines individuellen Realkonflikts, bei dem im Zweifel die Maßgaben aus der Verfassung folgen. Diejenigen, die da meinen, die Autonomie des Einzelnen als „egozentrischen Individualismus“ abqualifizieren zu müssen, sind letztendlich Botschafter einer konservativen Wertekultur, von denen nach wie vor „Gefahren“ ausgehen: Tendenzen zur ethischen, moralischen und sittlichen Gleichschaltung!

Da kann es natürlich auch aus der Sicht der Gegner von Patientenverfügungen Sinn machen, die unselige und unhaltbare These aufzustellen, dass juristische Regeln „nie einen Einzelfall“ treffen. Gerade in einem konsequent verstandenen Grundrechtsschutz und der in erster Linie dem Staat obliegenden Schutzverpflichtung (!) offenbart sich die nähere Funktion des Rechts, Übergriffe nicht nur des Staates, sondern auch Privater (und damit freilich auch Philosophen) abzuwehren und zwar in ganz individuellen und existentiellen Bedrohungslagen.

Hierbei erscheint es zunächst unverfänglich, dass auch das „Recht“ manchmal seltsame Wege zu gehen scheint, insbesondere wenn der demokratisch legitimierte Gesetzgeber allzu sehr seinen durchaus beträchtlichen Ermessens- und Beurteilungsspielraum überstrapaziert hat; Korrekturen können aber gleichwohl in den Fällen etwa des legislativen Unrechts angebracht werden und zwar nicht zuletzt über den Weg der Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht, so dass die metajuristische Norm etwa des Art. 2 GG auf den Einzelfall „heruntergebrochen“ und angewendet wird. Die Judikatur des BVerfG legt hierüber beredtes Zeugnis ab und da muss es schon seltsam erscheinen, wenn das „Recht“ nicht dazu berufen wäre, einen „Einzelfall“ trotz (oder gerade wegen) seiner vermeintlichen Unbestimmtheit zu lösen.

Der Hospizgedanke wird keineswegs durch die Patientenverfügung zerstört, sondern der Respekt und die Achtung des autonomen Willens ist ein ganz zentrales Element hospizlicher Kultur. Etwas anderes annehmen zu wollen hieße zugleich auch die Würde des Menschen zur kleinen Münze zu schlagen, denn der autonome Wille wird bei einer solchen Vision für den Hospizgedanken schlicht instrumentalisiert. Punkt um!

Der „gute Arzt“ ist also in erster Linie derjenige, der das Selbstbestimmungsrecht des Patienten nicht „beugt“ und für diesen Akt der „Willensbeugung“ sich nicht auf seine im Zweifel selbst auferlegte Verpflichtung oder durch den Geist des Hippokrates nach wie vor beflügelten Pflicht zur Fürsorge beruft. Die Bereitschaft, sich in die paternalistischen Hände des Arztes zu begeben, bleibt freilich dem Patienten unbenommen – aber die Entscheidung hierfür verbleibt einzig bei dem Patienten und diese notwendige Bedingung scheint manchen nicht hinreichend klar zu sein.

Der Hospizgedanke würde nach diesseitiger Auffassung eher Schaden nehmen, wenn und soweit die Mitarbeiter in entsprechenden Hospizeinrichtungen sich nicht vorbehaltlos zum Selbstbestimmungsrecht des Sterbenden bekennen würden und von daher ist der Praxis dringend zu empfehlen, sich nicht an den eingangs zitierten Worten des Herrn Dörner zu orientieren.

Der autonome Patient setzt nicht (!) auf den *Sicherheitswunderglauben einer Verfügung*, sondern er setzt vielmehr darauf, dass sein letzter Wille (!) respektiert und akzeptiert wird. Weder die „Götter“ in einem weißen oder schwarzen Gewande sind dazu berufen, dass Selbstbestimmungsrecht des Patienten phantasievoll zu „unterlaufen“ noch sind es die Phi-

losophen, die unablässig ihre individuelle Sterbekultur verkünden und bei denen nicht selten die ureigenen Ängste die Triebfeder für die Botschaften sind.

Auch Dörner liefert einen Beweis hierfür:

In zwei Richtungen wäre die Verfügung schädlich: Einmal in Richtung auf mich, weil ich diese natürliche Ungewissheit meiner letzten Lebenszeit im Sterben nicht durch irgendwelche abstrakten rationalen Überlegungen beeinflussen will. Ich will sie durchleben und von mir aus auch so durchleiden, wie es eben kommt.

Der Wille des Herr Dörners mag geschehen, so wie jeder andere individuelle Wille auch – so wie es eben kommt!

Aber wir müssen nun ernsthaft nicht den Weg des Herrn Dörners oder anderer Sendboten beschreiten und unsere letzte Lebenszeit im Sterben auch *durchleiden* und da darf man/frau denn auch „aufgeregt-modisch“ – wie sich Dörner auszudrücken pflegt – für einen konsequenten Grundrechtsschutz eintreten und durchaus „ungehorsam“ sein, auch wenn die eine oder andere ethische Berufsseele hierüber betrübt ist. Dies werden – zumal „Götter in Weiß und freilich auch Schwarz“ aushalten müssen, auch wenn wir insofern angehalten sein dürften, keine „anderen Götter“ neben ihnen zu haben.

Lutz Barth (07.10.08)

© IQB 2008

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

© 2008